



BMVIT - IV/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
DVR 0000175
E-Mail: st4@bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

Gruppe Straße

GZ. BMVIT-179.462/0010-IV/ST4/2012

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

An
alle Landeshauptmänner

Wien, am 04.05.2012

Betreff: Erlass Probefahrtenkennzeichen, Fahrten zur Überführung eines Fahrzeuges im Rahmen des Geschäftsbetriebes; Abwicklung durch Subunternehmer

Da sich in letzter Zeit Fragen rund um die Überstellung von nicht zum Verkehr zugelassenen fabrikneuen Omnibussen, Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen oder Sattelanhängern mit Probefahrtenkennzeichen häufen und in diesem Zusammenhang verschiedene Formen der Abwicklung denkbar sind (durch eigene Lenker oder durch Subunternehmen) darf das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zur Klarstellung Folgendes mitteilen.

1. Überführung im Rahmen des Geschäftsbetriebes:

1.1. In § 45 Abs. 3 KFG 1967 sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Probefahrtbewilligung im Sinne des § 45 Abs. 1 KFG 1967 geregelt.

Gemäß § 45 Abs. 3 Z 1.3. KFG 1967 ist eine solche Bewilligung zu erteilen, wenn der Antragsteller Kraftfahrzeuge oder Anhänger gewerbsmäßig befördert. Weiters müssen die Voraussetzungen des § 45 Abs. 3 Z 2 bis 4 KFG 1967 erfüllt sein. Demnach muss die Notwendigkeit der Durchführung solcher Fahrten glaubhaft gemacht werden (Z 2), für jedes beantragte Probefahrtenkennzeichen muss eine Versicherungsbestätigung gemäß § 61 Abs. 1 KFG 1967 beigebracht werden (Z 3) und der Antragsteller muss die für die ordnungsgemäße Verwendung der Probefahrtenkennzeichen erforderliche Verlässlichkeit besitzen (Z 4).

1.2. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 gelten als Probefahrten auch Fahrten zur Überführung eines Fahrzeuges an einen anderen Ort im Rahmen des Geschäftsbetriebes.

1.3. Dazu hat der VwGH im Erkenntnis vom 27.9.2007, GZ 2004/11/0183, die Klarstellung getroffen, dass die Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten nach § 45 Abs. 3 Z. 1.3. KFG 1967 nach der Entscheidung des Gesetzgebers nur solchen Gewerbetreibenden offensteht, die gewerbsmäßig Kraftfahrzeuge transportieren. Für die Erteilung der Bewilligung ist es dabei zwar unerheblich, ob ein konkretes Kraftfahrzeug auf eigener Achse fortbewegt oder auf einem

Transportgerät transportiert wird. Entscheidend ist aber, dass es sich beim Bewilligungswerber um einen Gewerbetreibenden handelt, der auch selbst (gewerbsmäßig) Transporte durchführt.

1.4. Daraus folgt, dass die Überstellung von nicht zum Verkehr zugelassenen fabrikneuen Omnibussen, Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen oder Sattelanhängern unter den Tatbestand des § 45 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 zu subsumieren ist und zulässigerweise mit Probefahrtenkennzeichen abgewickelt werden darf.

1.5. Dabei ist es unbeachtlich, ob die Fahrt im Ausland begonnen hat und/oder im Ausland enden wird. Der Bewilligungsinhaber bzw. der die Überführung in seinem Auftrag durchführende Lenker muss dabei aber beachten, dass österreichische Probefahrtenkennzeichen nicht in allen Staaten anerkannt werden und sich entsprechend danach richten.

2. Art der Abwicklung:

In den kraftfahrrechtlichen Vorschriften finden sich keine expliziten Regelungen, wer tatsächlich (für den Bewilligungsinhaber) eine Überführung eines Fahrzeuges mit Probefahrtenkennzeichen an einen anderen Ort im Rahmen des Geschäftsbetriebes durchführen darf.

In der Regel wird eine derartige Überführung vom Bewilligungsinhaber bzw. einem bei diesem Beschäftigten durchgeführt werden.

Nach Ansicht des bmvt sind aber – wie die Praxis zeigt – auch andere Fallkonstellationen durchaus denkbar und nicht unzulässig.

2.1. Solange derartige Überführungen (Überstellungsfahrten) im Auftrag und im Namen des Inhabers der Probefahrtbewilligung durchgeführt werden und diesem zugerechnet werden können, liegt kein Missbrauch einer Probefahrtbewilligung vor.

2.2. Eine missbräuchliche Verwendung würde zB gegeben sein, wenn ein Probefahrtenkennzeichen an einen Dritten zur Verwendung in dessen Namen und für dessen Zwecke weitergegeben werden würde.

2.3. Das liegt aber im Falle einer auftrags- und fahrzeuggebundenen Überlassung von Probefahrtenkennzeichen an Lenker, die zwar nicht Dienstnehmer des Inhabers der Bewilligung sind, sondern auf Basis eines Werkvertrages ein bestimmtes Fahrzeug von A nach B im Auftrag und im Namen des Inhabers der Probefahrtbewilligung überführen, nicht vor.

Ebenso kann sich der Inhaber der Probefahrtbewilligung für die Durchführung einer bestimmten Überführung eines Fahrzeuges einer Tochterunternehmung oder eines selbständigen Dritten als Subunternehmer bedienen.

Die Überführung muss aber immer dem Inhaber der Probefahrtbewilligung zurechenbar bleiben.

2.4. Es ist daher auch dann von einer zulässigen Probefahrt im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 auszugehen ist, wenn das vom Inhaber der Probefahrtbewilligung zu überführende fabrikneue Fahrzeug von einem auf Werkvertragsbasis verpflichteten Lenker, von einem Tochterunternehmen oder einem selbständigen Dritten unter auftrags- und fahrzeuggebundener Überlassung des Probefahrtenkennzeichens überführt wird, beispielsweise vom Gewerbebetrieb eines (ausländischen) Herstellers zum Gewerbebetrieb eines (ausländischen) Importeurs.

2.5. Die Zulässigkeit dieser Form der Abwicklung wird mittlerweile auch durch einige Entscheidungen der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern bestätigt.

2.6. Sofern das fabrikneue Fahrzeug nicht selbst vom Inhaber der Bewilligung überführt werden kann, ist die auftrags- und fahrzeuggebundene Überlassung des Probefahrerkennzeichens an einen selbständigen Dritten (z.B. Tochtergesellschaft, Werkvertrags- oder Subauftragnehmer) zur Überführung dieses Fahrzeuges zulässig und als Probefahrt im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 anzusehen, wenn dem Dritten hierzu unmittelbar vom Besitzer der Bewilligung ein schriftlicher Auftrag erteilt wurde und dieser Auftrag Angaben über Namen und Anschrift des Lenkers, Fahrtstrecke, sowie Marke, die Type und die Fahrgestellnummer des fabrikneuen Fahrzeuges enthält und während der Überführung vom Dritten mitgeführt wird.

3. Der Inhaber der Bewilligung hat seinen aus der Verwendung von Probefahrerkennzeichen erwachsenden Pflichten uneingeschränkt nachzukommen.

Er muss

1. gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 Auskunft darüber erteilen können, wer (Name und Anschrift der betreffenden Person) zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat;
2. die gemäß § 45 Abs. 6 KFG 1967 vorgesehenen Nachweise führen und die gemäß § 45 Abs. 6 KFG 1967 für den Lenker erforderlichen Bescheinigungen ausstellen;
3. im Sinne des § 45 Abs. 6a KFG 1967 die Verantwortung dafür tragen, dass Missbrauch vermieden wird.

Für die Bundesministerin:

Dr. Wilhelm Kast


Ihr(e) Sachbearbeiter/in:

Dr. Wilhelm Kast

Tel.: +43 (1) 71162 65 5317

Fax: +43 (1) 71162 65 65317

E-Mail: wilhelm.kast@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2012-05-04T09:35:39+02:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	qDKY9Rdm0NJlEnajgzSZLUx+vLLNOFyRFnfzKT/ye6FPLKndv6cB3i0h9NHmQ1Ljw42MhFh0XZur/+KIPGP1Su+8W7MZiwC+oU0ljZkzRVuu+rnPdCOLhqPzprDE2i0ganXJMEfgp2WgCMcXpbtFq8OHVfYCH8oW9edEt7fYo=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	